

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Personen, wie z. B. Kindbettfrauen, Wein zu verkaufen. Diese Erlaubnis wurde den 24. August 1792 jedoch bloß für die Person des damaligen Caplans Stephan Schmid auf ein Pintenschenkrecht und den 7. Herbstim, des nemlichen Jahrs dahin ausgedehnt, daß ihm gestattet seyn soll, an denen drey Kirchen- und Titular-Festen den Wahlfahrenden warme Speisen vorzusezen. Es ergiebt sich ferner, daß der neue Wirth Jos. Bösch von der Verwaltungskammer abgewiesen wurde, weil, wie es in den Erwägungsgründen heißt, weder der Wunsch der dortigen Municipalität, noch das Bedürfnis der Gemeinde für die fernere Bestehung dieses neuen Wirtschaftsrechts spreche. Es ergiebt sich endlich, daß der Bösch auf wiederholten Befehl seinen Wirthshaussschild herunter zu nehmen, darin faulselig war, daß, wie ein Polizey-Beamter solches selbst examiniren wollte, die Frau des Bösch, in Abwesenheit ihres Mannes, diesem Beamten ungeziemend begegnete; daß endlich der Bösch bestiegen vor das Bezirksgericht Hochdorf geladen und von demselben in eine Buß von Fr. 20, nebst den Gerichtskosten verföhlt wurde.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Proklamation des Vollz. Raths der helvetischen Republik an die Bürger Helvettiens.

Bürger Helvettiens!

Ermüdet durch die revolutionairen Bewegungen im Staate und unter dem Volke, durch die politischen Leidenschaften, deren schneller Wechsel Euch oft erschüttert hat, und durch die kleinlichen Intrigen, wodurch man Euch jetzt noch zu täuschen, zu betrügen, zu verführen versucht, verlangt Ihr mit allem Rechte, daß eine definitive Verfassung — geprüft mit kalter Vernunft, bewährt durch sichere Erfahrungen und sowohl nach Euren Sitten und Bedürfnissen, als auf die Verhältnisse des Auslandes berechnet, Euch die Achtung von diesem, den so lange ersehnten Frieden und die alte Neutralität Eurer Vorfahren wiedergeben werde; eine Verfassung, die Euch alle Vortheile der wahren Freiheit und einer vernünftigen Gleichheit gewähren und sichern soll; eine Verfassung, der alle guten Bürger freudig huldigen können und alle unruhigen Köpfe sich schlechterdings unterwerfen müssen.

Die provisorische Regierung ist diesem allgemeinen

Wunsche zuvorgelommen; sie hat sich seit dem ersten Tage ihrer Einsetzung mit den Mitteln beschäftigt, ihn zu befriedigen. — Unzählige Hindernisse, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht stand, haben sie aufgehalten aber nicht abgeschreckt, dem großen Ziele entgegen zu arbeiten; und ist dem Zeitpunkte nahe, wo dieses Ziel erreicht werden wird, beeilt sie sich, — dies dem Volke zu verkünden.

Eine Constitution ist im Werke, bei deren Auffassung Eure provisorischen Magistrate nur das Vaterland im Auge haben. Glücklich das Volk, das ein Vaterland hat! Heil ihm, wenn es durch eine weise und gerechte Verfassung gegen die Willkür der Gewalt und die Missbräuche der Freyheit geschützt werden kann! —

Mit Zuversicht darf Euch der Vollziehungsrath erklären, daß in der künftigen Verfassung Helvettiens die Grundsätze der Vernunft mit den Resultaten der Erfahrung glücklich vereint seyn werden; die Einheit, auf der sie ruhet, soll nicht mit der Wohlfahrt der einzelnen Cantone streiten; unter ihr wird das Wohlwohlen des Auslandes bald seinen günstigen Einfluß zeigen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Staates und das Ansehen der helvetischen Gewalten zu beeinträchtigen.

Bürger Helvettiens! die Erfüllung Eurer thuersten Wünsche, das Ende Eurer Leiden und der Lohn Eurer Aufopferungen ist nahe; Hoffnung und Vertrauen werden sich wieder in Euerer Mitte einstellen. Hiezu Euch auszumuntern hält der Vollziehungsrath nicht weniger für Pflicht, als Euch vor den Irrthümern zu warnen, die Parteigeist, Eigennutz und Selbstsucht verbreiten.

Glaubt nicht, Bürger! daß eine bleibende Ordnung aus einzelnen, schnellen und stürmischen Volks-Bewegungen in den Cantonen, die immer von Auseinandersetzungen begleitet sind, hervorgehen könne. Sie kann nur die Folge von einer Kraftäußerung seyn, die aus dem Mittelpunkte wirkend, regelmäßig geleitet und nach festgesetzter Zeit und Weise allen Theilen der Republik wohlthätig mitgetheilt wird.

Wähnet aber auch nicht, Bürger! daß Lauheit, Ungehorsam und Verweigerung der nothwendigen Aufopferungen durch die gegenwärtigen Umstände zu entschuldigen seyen. — Nein! das Vaterland hat dringende Bedürfnisse, und nichts kann Euch von der Verpflichtung, sie zu befriedigen, freysprechen. Die bestehenden Gesetze haben nicht aufgehört, verbindend zu seyn; und der Vollziehungsrath wird ihnen Kraft zu geben; sie in Kraft zu erhalten wissen. Es giebt keinen

Augenblick, in dem der Gehorsam aufzuhören darf, indem es keinen Stillstand in der Wirksamkeit der Gewalten giebt, die ihn fordern. So lange, als die gegenwärtigen Authoritäten nicht durch andere ersetzt sind, ist man ihnen Ehrfurcht und Folgsamkeit schuldig. Möge der Geist des Wohlwollens gegen alle Eure Mitbürger; möge ein eifriges Bestreben, die Arbeiten der Regierung zu unterstützen und das Werk der Euch angeliebten Veränderungen zu erleichtern; möge Unterwerfung dem Geschehe, Liebe zur Ordnung und ächter Patriotismus bey Euch bis ans Ende dauern! Durch diese Stimmlung, durch diesen Gemeingeist allein kann Eure Unabhängigkeit gesichert und Euer Glück gegründet werden; ohne sie seyd Ihr in Gefahr; Bydes auf immer zu verlieren.

Ihr aber, Beamte des Staates! deren Hingabe für's Vaterland zu sehr erprobt ist, um auf Euren Eifer und Eure Anstrengung aller Kräfte nicht mit voller Zuversicht rechnen zu können, bedenkt, daß der Tag nicht mehr ferne ist, wo Ihr die Früchte Euerer Arbeit erndten werdet!

Der Vollziehungsrath beschließt, daß gegenwärtige Proklamation gedruckt, in allen Gemeinden publizirt und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden soll.

Bern, am 19. May 1801.

Folgen die Unterschriften.

Um nemlichen Tag erließ der Vollz. Rath an die sämtlichen Regierungstatthalter folgendes Kreisschreiben:

B. Regierungstatthalter!

Unter den Scheingründen, womit einige Munizipalitäten ihren Widerstand gegen die Verordnungen der Regierung in Absicht auf die Vollziehung des Auslagen- gesetzes zu rechtfertigen suchen, gebraucht man am häufigsten einen, der scheinbarer als die andern, die unbesonnenen und schwachen Köpfe leichter blenden könnte, nämlich, daß sich verbreitende Gerücht einer nahen Veränderung in den Formen und dem Personale der höheren Gewalten der Republik.

Diese Munizipalitäten fürchten oder geben vor zu fürchten, daß die an die Stelle der provisorischen Regierung tretenden Autoritäten die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates anders ansehen und folglich nach andern Grundsätzen regieren werden, so, daß die vor diesem Zeitpunkte unternommene Arbeit unzeitig und unnütz werden könnte. Ja sie nehmen sogar den Fall als möglich an, daß die neue Constitution dem auf Einheit der Republik und auf ein gleiches und gerechtes

Verhältniß der verschiedenen Kräfte der Bürger berechneten Auslagensystem ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen könne. Unter solchen Umständen scheint ihnen gegen das Interesse ihrer Mitbürger gehandelt zu seyn; und Zeit gewonnen ist in ihren Augen alles gewonnen.

Dieser Fertigum, Bürger Statthalter! wäre in seinen Folgen zu traurig, als daß der Vollziehungsrath Euch nicht dringend einschärfen sollte, ihn zu zerstreuen; und er ist zu auffallend unsinnig, als daß Euch seine Verbreitung schwer fallen sollte.

Alle Theile des öffentlichen Dienstes leiden; die Beamten fordern ihren Gehalt; die zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Truppen können nicht besoldet werden; die Bedürfnisse sind um so dringender, je mehr sie nach der genauesten Ökonomie berechnet sind. Es kann daher keinen Vorwand geben, die Leistungen zu verweigern oder zu verzögern, wodurch allein die Regierung in den Stand gesetzt wird, diesen Forderungen zu entsprechen.

Aber die angenommene Voraussetzung einer nahen Veränderung ist selbst die stärkste Widerlegung des daraus gezogenen Schlusses. Vornehmlich in dem Zeitpunkte, wo eine Regierung ihre Gewalt niederlegt, muß sie im Stande seyn, das Deficit der Rückstände zu tilgen; und es ist unumgänglich nothwendig für eine neue sich konstituierende Gewalt, Mittel in der Hand zu haben, die Ihr die ersten Schritte ihrer Verwaltung erleichtern.

Kurz: Gegenwart und Zukunft fordern vereint von den bestehenden Autoritäten, mit der größten Thätigkeit und Ausdauer die Mittel und Hilfsquellen des Jahres 1800 anzuwenden.

Der Vollziehungsrath wird dieser Pflicht Genüge leisten, ohne zu besorgen, daß die definitive Regierung der Republik solche Maßregeln zurücknehmen werde, die unumgänglich nothwendig sind.

Ihr seyd demnach beauftragt, Bürger Regierungstatthalter! diese feste und standhafte Erklärung den Munizipalitäten und dem Volke Euerer Cantons bekannt zu machen, und so viel an Euch ist, allen Gerüchten zuvorzukommen, wodurch man dasselbe irre zu leiten suchen könnte.

Folgen die Unterschriften.

D r u f f e h l e r.

In St. 336. S. 96. Sp. 2. Zeile 18. von unten statt 6 Wochen ließ 14 Wochen.